

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Neuenburg für die Korrektion des Buttes-Baches beim Dorfe Buttes.

(Vom 29. April 1904.)

Tit.

Mit Schreiben vom 26. März 1904 hat uns die Regierung des Kantons Neuenburg ein Subventionsgesuch für die Korrektion des Buttes eingereicht, das wir im Wortlaut folgen lassen:

„Am 7. Februar 1899, als wir Ihnen ein zu Fr. 77,500 veranschlagtes Korrektionsprojekt des Buttes-Baches im Dorfe Buttes zur Genehmigung einsandten, haben wir Ihnen unter anderem folgendes geschrieben: — Überdies sind in die Kostenberechnungen die als dringlich zu bezeichnenden Wiederherstellungsarbeiten an zwei Überfällen unterhalb des Dorfes einzubeziehen, sowie später die Uferpflästerungen auf der ganzen Flußstrecke zwischen Buttes und Fleurier.

Wir werden die Ehre haben, Ihnen dann ein Projekt für diese Uferpflästerungen zu unterbreiten. Es wird dies zu großen Ausgaben führen, da die vom Wasser auf dieser Strecke verursachten Schäden bedeutend sind. Der Fluß hat in dem Gelände ein Bett von 50 m. Breite und verhältnismäßig beträchtlicher Länge ausgefressen. —

Gemäß Ihrem Schreiben vom 14. August 1903 haben Sie uns auf unser Ersuchen für die Wiederherstellung des Überfalles von Verdan einen Bundesbeitrag von Fr. 6400, als 40 % des

Kostenvoranschlag bewilligt, da dieser Bau, der eigentlich einen Bestandteil des allgemeinen Korrekptionsprojektes bildet, sofort ausgeführt werden mußte.

Dieses allgemeine Korrekptionsprojekt beehren wir uns heute Ihnen zur Genehmigung vorzulegen.

Es betrifft:

1. die Korrektion oberhalb der Dorfes Buttes bis nach Longeaigue, Kostenvoranschlag Fr. 250,000.
2. die Eindämmung unterhalb des Dorfes Buttes, zwischen den „Moulinets“ und der Gemeindegrenze Fleurier, aux Sugits.

Zurzeit beabsichtigen wir, nur dieses zweite Projekt zur Ausführung zu bringen.

Der Voranschlag hierfür beträgt	Fr. 136,000
wovon die schon subventionierten Kosten für den Umbau des Überfalles von Verdan, also	„ 16,000
	abziehen sind.

Bleiben Fr. 120,000

Diese Summe beantragen wir auf Fr. 125,000 zu erhöhen, um den seit der Aufstellung des Voranschlages, d. h. seit dem Jahr 1900 her entstandenen Auskolkungen Rechnung zu tragen.

Dem heutigen Schreiben sind, für jedes der genannten Projekte, ein Situationsplan, ein Längenprofil mit typischen Querprofilen und ein Kostenvoranschlag beigelegt.

Schon im Jahr 1899 haben wir uns gestattet Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinde Buttes nur über geringe Mittel verfüge, und schwer an den ihr, hauptsächlich durch die Korrektion des Buttes zufallenden Lasten zu tragen haben werde. Seither ist die finanzielle Lage der Gemeinde nicht besser, sondern eher schlechter geworden, und so ersuchen wir Sie denn, den Bundesbeitrag, als Anteil der Eidgenossenschaft an den vorgesehenen Arbeiten möglichst hoch bemessen zu wollen.“

Unter nämlichem Datum vom 26. März 1904 hat uns der Staatsrat des Kantons Neuenburg ein weiteres Subventionsbegehren eingesandt, das die Korrektion des Combesbaches betrifft, einen Zufluß des Buttes-Baches, der in denselben am Westende des gleichnamigen Dorfes einmündet.

Nach dem Bericht der Regierung gefährdet dieser Bach zur Zeit der Schneeschmelze, oder nach starken Niederschlägen, den längs ihm hinführenden Weg, und führt dem Buttes-Bache viel Geschiebe zu.

Die projektierte Kanalisierung ergänzt daher die am Buttes vorgesehenen Korrektionsarbeiten.

Die Kosten für die Anlage einer Zementröhrenleitung von 1 m. Durchmesser sind zu Fr. 9600 berechnet.

Die Regierung von Neuenburg ersucht um Genehmigung des Projektes und um Bewilligung eines nämlichen Bundesbeitrages, wie an die Korrektion des Buttes-Baches.

Zur Prüfung der vorgelegten Projekte übergehend, haben wir zunächst zu bemerken, daß es sich hier um zwei getrennte Teilstücke des Buttes-Baches handelt, von denen das eine oberhalb und das andere unterhalb des Dorfes Buttes gelegen ist.

Die obere Strecke umfaßt den Lauf des Flusses von der Gemeindegrenze gegen Côte-aux-Fées bis zum Dorfe Buttes. Die Korrektionsaxe folgt meistens dem jetzigen Laufe, mit Ausnahme von einigen Stellen, wo scharfe Krümmungen abzuschneiden sind. Die Länge der Sektion beträgt 2963 m.; das Gefälle wird durch 9 Überfälle gebrochen und wechselt zwischen 3 ‰ und 9 ‰. Letztere haben eine Höhe von 0,40 m. bis 1,50 m. und werden mit Kronsichten von Granit und Fallbetten aus Beton versehen.

Die Sohlenbreite des Kanals mißt 10 m.; die Böschungen haben eine Neigung von 1 : 1.

Der Uferschutz besteht aus Böschungspflaster ohne Mörtel, das sich auf einen Mauerblock von 1 m. Breite und 0,80 m. Höhe stützt.

Der Kostenvoranschlag beträgt für diese Strecke Fr. 250,000, was einem Einheitspreis von Fr. 76. 60 per Laufmeter Kanal entspricht.

Die untere Abteilung erstreckt sich vom Dorfe Buttes bis zur Gemeindegrenze Fleurier und hat eine Länge von 1847 m.

Auch hier lehnt sich das Tracé so an den bestehenden Flußlauf an, daß nur die ausgeprägtesten Serpentinien wegfallen.

Zur Verminderung des Gefälles sind 3 Überfälle von 1,0 m. bis 2,10 m. Höhe vorgesehen; auf diese Weise erzielt man ein Sohlenprofil von 4,5 ‰ bis 5 ‰ Gefäll, mit Ausnahme des unteren Anschlusses.

Die Sohlenbreite beträgt auch hier wieder 10 m.

Der Uferschutz und die Neigung der Böschungen sind die nämlichen wie auf der oberen Strecke; nur am oberen Ende haben die Ufermauern einen Anzug von ungefähr $\frac{1}{5}$. Die Höhe des Uferschutzes variiert zwischen 1,40 m. und 1,70 m.

Einschließlich der schon subventionierten Bauten bei Verdan, berechnet sich die Kostensumme zu Fr. 136,000, oder zu Fr. 73. 65 per Laufmeter der Korrektion.

Unser Oberbauinspektorat ist im allgemeinen mit diesen Projekten einverstanden. Die angenommene Sohlenbreite ist die nämliche, wie die im Dorfe Buttes, und scheint richtig bemessen zu sein.

Zu bemerken ist nur, daß das Tracé des oberen Laufes während der Ausführung etwas abgeändert werden dürfte, um durch besseres Anschmiegen an den bestehenden Flußlauf eine gewisse Kostenersparnis zu erzielen.

Dagegen könnte es vorkommen, daß auf den Strecken mit größerem Gefäll die Sohle sich flacher ausbildete; es wäre daher vorsichtig, einer entsprechenden Vermehrung der Überfälle Rechnung zu tragen.

Der Kostenvoranschlag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Korrektion des Buttes-Baches oberhalb des Dorfes	Fr. 250,000
2. Kanalisierung des Combesbaches	„ 9,600
3. Eindämmung des Buttes-Baches unterhalb des Dorfes	„ 125,000
4. Unvorhergesehenes und zum Abrunden	„ 15,400
Total	<u>Fr. 400,000</u>

Was die forstlichen Verhältnisse anbetrifft, so glauben wir, daß vorderhand von speziellen Maßnahmen abgesehen werden könnte; übrigens bezweifeln wir nicht, daß der Kanton Neuenburg gegebenen Falls die nötigen Vorkehren treffe, um die Bewaldung des Flußgebietes zu erhalten und zu fördern.

Es besteht ebenfalls kein Zweifel darüber, daß die Korrektion des Buttes-Baches subventionsberechtigt sei, da die Nützlichkeit dieses Unternehmens in bezug auf das allgemeine Interesse und die öffentliche Sicherheit unbestreitbar ist.

In seinem Schreiben vom 26. März 1904, ersucht der Staatsrat von Neuenburg, mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Gemeinde Buttes infolge der in Frage stehenden Korrektion, um Bewilligung eines möglichst hohen Bundesbeitrages, und wir sind der Ansicht, daß diesem Gesuche durch Bewilligung des maximalen Betrages von 50 % entsprochen werden sollte, wie dies durch die eidgenössischen Räte für die Korrektion des Bied bei Locle bereits geschehen ist.

Für die Ausführung kann eine Bauzeit von 10 Jahren in Aussicht genommen werden, welche die Grundlage für die Bestimmung der Jahresbeiträge bildet. Nach unsern bisherigen Erfahrungen ist es angezeigt, in den ersten Jahren die Bauten etwas zu beschleunigen und demnach könnte das Jahresmaximum auf Fr. 25,000 und die erste Anzahlung auf das Jahr 1906 festgesetzt werden.

Somit erlauben wir uns, den hohen eidgenössischen Räten den folgenden Beschlußentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. April 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Neuenburg für die Korrektion des Buttes-Baches beim Dorfe Buttes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

zweier Schreiben des Staatsrates des Kantons Neuen-
burg vom 26. März 1904,

einer Botschaft des Bundesrates vom 29. April 1904,
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-
polizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877;

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Neuenburg wird für die Korrek-
tion des Buttes-Baches beim Dorfe Buttes ein Bundesbeitrag
zugesichert. Dieser Beitrag wird auf 50 % der wirklichen
Kosten festgesetzt, bis zum Maximum von Fr. 200,000, als
50 % der Voranschlagssumme von Fr. 400,000.

Art. 2. Für die Ausführung der Arbeiten werden
10 Jahre eingeräumt, vom Inkrafttreten der Beitragszusiche-
rung (Art. 7) an gerechnet.

Art. 3. Das Ausführungsprojekt und der definitive Kostenvoranschlag bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 4. Die Ausbezahlung dieser Subvention erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten gemäß den von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidgenössischen Departement des Innern verifizierten Kostenausweisen; das jährliche Maximum beträgt Fr. 25,000 und die Auszahlung des Beitrages erfolgt erstmals im Jahr 1906.

Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich Expropriationen und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie die Aufnahme des Perimeters; dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgend welche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des eidg. Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Dem eidgenössischen Departement des Innern sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6. Der Bundesrat läßt die planmäßige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 7. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem von seiten des Kantons Neuenburg die Ausführung dieser Korrektur gesichert sein wird. Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist von einem Jahr, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 8. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäß dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Neuenburg zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Neuenburg für die Korrektion des Buttes-Baches beim Dorfe Buttes. (Vom 29. April 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1904
Date	
Data	
Seite	894-901
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 952

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.